

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 25 (1909)

Heft: 51

Artikel: Die Baustoffzölle der Schweiz und ihrer vier Nachbarstaaten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-583045>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jul. Honegger & Cie., Zürich I

Lager: Rüslikon

Spezialitäten:

Bureau: Talacker II

Parallel gefräste Cannenbretter
in allen Dimensionen.

Dach-, Gips- und Doppellatten.

Föhren o Lärchen.

la slav. Eichen in grösster Auswahl.

„ roth. Klotzbretter

„ Nussbaumbretter

slav. Buchenbretter, gedämpft, parallel gefräst und
astrein. 8857

Ahorn, Eschen

Birn- und Kirschbäume

russ. Erlen,

Linden, Ulmen, Rüstern.

Die Baustoffzölle der Schweiz und ihrer vier Nachbarstaaten.

(Korrespondenz.)

Dem Gebrauchstarif der schweizerischen Zollämter, der für die Einfuhrgebühren der ausländischen Waren maßgebend ist, liegt das Zollgesetz vom 10. Oktober 1902 zu Grunde. In ihm sind die allgemeinen Grundlagen festgelegt, nach denen der Import zu verzollen ist; es gibt auch den maßgebenden Behörden die Direktiven und sichert ihnen bei außerordentlichen Fällen gewisse Rechte. Von diesen heben wir die folgenden hervor: Refurse gegen Entscheidungen der unteren Behörden werden vom Bundesrat letztinstanzlich entschieden. Die oberste Landesbehörde hat das Recht, von fremden Waren unter außerordentlichen Fällen Durchfuhrgebühren zu erheben. Ferner die Ansätze des General-Zolltarifs jederzeit nach seinem Ermessen solchen Staaten gegenüber zu erhöhen, welche die schweizerischen Waren ungünstiger behandeln, als die anderer Länder. Sofern die schweizerische Ausfuhr durch Maßregeln des Auslandes gehemmt, oder die einheimische Industrie durch Ausfuhrprämien fremder Staaten benachteiligt wird, so erhält der Bundesrat ebenfalls das Recht, die ihm nötig scheinenden Repressalien zu ergreifen. Im Veredlungsverkehr sollen nach Möglichkeit Zollermäßigungen und Befreiungen eintreten, sofern die wesentliche Beschaffenheit der Waren nicht verändert wird. Für exportierte Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs kann das Zolldepartement Aufhebung der Gebühren bewilligen, sofern diese innert bestimmter Frist vom Ausland zurückkehren und der Identitätsnachweis geleistet ist. Für zollfreie Waren, Postsendungen und die im Grenzverkehr zirkulierenden Stoffe wird pro Kilogramm Bruttogewicht eine statistische Gebühr von 1 Rp. erhoben.

Wir kommen zum Speziellen Teil und beginnen mit Bau- und Nutzholz. Der Uebersichtlichkeit halber führen wir die Zollbestimmungen der einzelnen Baustoffe tarifartig an, und fügen einen Text nur bei, wenn dies erforderlich ist. Es ist dabei zu unterscheiden zwischen dem Zollsatz des Generaltarifs, den wir der Kürze halber mit GT bezeichnen wollen, und eventuell ermäßigten Sätzen für einzelne Handelsvertragsländer. Sofern solche vorhanden sind, fügen wir sie hinter dem Satz des schweizerischen Generaltarifs an, und bezeichnen Frankreich mit F, Deutschland mit D, Oesterreich-Ungarn mit Ö und Italien mit J. In allen Fällen, wo keine solchen Vertragsermäßigungen festgesetzt sind, sind die Gebühren des Generaltarifs maßgebend. Ein für allemal bemerken wir, daß sich die Zollansätze pro Doppelzentner verstehen, falls nichts anderes bemerkt ist.

Bau- und Nutzholz.

roh (Laubhölzer)	GT -.25 (-.15 D und Ö)
dito (Nadelhölzer)	GT -.25 (-.15 D und Ö)
befschlagene Laubhölzer)	GT -.25 (-.20 D und Ö)
dito (Nadelhölzer)	GT -.25 (-.20 D und Ö)
Eiserne Schwellen	GT -.60 (-.45)
Andere Schwellen	GT 1.— (-.80 Ö)
Bauholz, gefügt und behauen (eichenes)	GT 1.— (-.60 D; —.50 Ö)
dito (anderes Laubholz)	GT 1.50 (1.— D; —.80 Ö)
dito (Nadelholz)	GT 1.50 (-.80 Ö)

Die aus dem österreichischen Grenzbezirk und aus Liechtenstein kommenden Sägewaren aus Nadelholz dieser letztern Position werden bis zu einer Jahresmenge von 80,000 Doppelzentner zu 70 Rappen importiert. Die gefügten Hölzer, die aus den in der französischen Grenzzone gelegenen Sägereien kommen (10 km) werden bis zu einer Jahresmenge von 15,000 t zur Hälfte der betreffenden Zölle zugelassen.

Fertig zugerichtetes Konstruktionsholz	GT 2 Fr. 50 (1 Fr. 40 Ö)
Fourniere aller Art	GT 5 " — (3 " 50 D)
Fertige Parquetierwaren, unverleimt	GT 8 " — (5 " — Ö)
dito verleimt	GT 14 " — (8 " — Ö)

Die aus dem österreichischen Grenzbezirk und aus Liechtenstein kommenden fertigen Parquetierwaren werden bis zu einer Jahresmenge von 2500 Doppelzentner zu 3 Fr. per 100 kg zugelassen.

Fertige Bauschreinerwaren (nichtourniert, roh)	GT 15 Fr. (10.— D)
dito (fourniert, geklebt)	GT 35 " (25.— D)

Mineralische Stoffe.

Kies und anderes Straßenmaterial, Sand	frei
Nicht zugerichtete Pflastersteine	frei
Rohe Bruchsteine	frei
Harte, polierbare Haussteine und Quader (roh)	frei
Töpferton und Lehm	frei
Ungebrannter Gips und Kalkstein	frei
Fetter Kalk in Stücken	frei
Rohe Hochofenschlacken	frei
Zugerichtete Pflastersteine	GT — (-.05 J Ö)
Zugerichtete Schicht- und Spitzsteine	(-.05 J)
Weiche Haussteine und Quader (roh oder gefügt)	(-.20)
Nicht polierbare harte Haussteine und Quader	GT -.50 (-.30 D J)
Rohe, gespaltene Platten von 4—15 cm	(1.— J)
weniger als 4 cm	(1.50 J)
Nicht profilierte Steinhauerarbeiten (ungeschliffen)	(1.50 J)
dito geschliffen, von	
unter 2000 kg pro m ²	GT 4.— (2.50 F)
geschliffen, andere	(4.— J)
Profilierte Steinhauerarbeiten aus weichen oder	
halbharten Steinen, unter 2000 kg	
pro m ² (ungeschliffen)	GT 4.— (3.— F)
dito (über 2000 kg)	(4.— J)
dito (geschliffen, unter 2000 kg)	GT 6.— (5.— F)
dito über 2000 kg	(6.— J)
dito ornamentiert	(8.— D J)

Unter dem Begriff von Steinhauerarbeiten fallen bearbeitete Steinplatten jeder Form und Größe, Kamin- gesimse, Schüttsteine, Treppenstufen, gedrehte Sockel und Kapitäl, Säulen, profilierte Baugesimse und Balkenträger. Schiefer, in Form von Dachschiefer GT 2 Fr. (1 Fr. 50 F)

Als Maximalgrenze für die Zulassung als Dachschiefer sind Dimensionen von 60/40 cm anzunehmen.

Gebrannter oder gemahlener Gips	GT —.60 (-.35 F; —.40 D J)
Gemahlener, fetter Kalk	(-.20 J)
Hydraulischer Kalk und Traß	GT —.70 (-.60 J)
Granulierte Hochofenschlacken	(-.30)
Gemahlene Hochofenschlacken	(-.60)

Roman-Zement und gebrannter ungemahlener Zement GT 1 Fr. (-.80 F)

Portland-Zement und gebrannter ungemahlener Zement GT 1 Fr. (D J)

Schlacken- und Puzzolanamente zc. GT 1 Fr.

Hierher gehören ferner folgende zementartigen Produkte: Zur Bindung von Metall und Stein bestimmter, kombintierter Zement. Feuerfester Dinas-Zement, als Bindemittel für feuerfestes Mauerwerk. Folierzement,

bestehend aus gemahlenem Zement und zerkleinertem Holz und Kork, Signolith, Metallzement und Schlackenkafl.
 Rohe Zementarbeiten, exklusive Formarbeiten (— .60)
 Ornamentierte und geschliffene Zementarbeiten GT 3 Fr. (2.— J)
 Schilf- und Magnesitbretter, Bausteine aus Gips und Sägmehl, hölzerne Bretter mit Asphaltüberzug, Sternitplatten, Papierstein (zu feuerfesten Wänden und Dächern), Kylvolit (aus Ton und Sägmehl) (4 Fr.)

Nach dem Entscheid des schweizerischen Zolldepartementes gehören zu dieser Position ferner die Asbestzement- und Fibrozementplatten, sowie die aus Gips, Hobelspänen, Kork und Pflanzenfasern bestehenden Duroplatten. Korkesteine und Korkesteinplatten für Bauzwecke dagegen bezahlen nach GT 12.—, deutsche Produkte 2 Fr. Bei diesem großen Unterschied in der Zollbehandlung ist es selbstverständlich, daß unser Import fast ausschließlich aus Deutschland kommt.

Rohes Asphalt und Erdharze aller Art (— .30)
 Asphalt in Platten und Fliesen GT 2 Fr. — (1.— F; 1.50 D)
 Asphaltfilz, Asphaltpappe und Holzzement GT 2 Fr. 50 (2.— D)

Ziegelei-, Steinzeug- und Töpferwaren.

Rohe oder engobierte Dachziegel, gefalzt GT 1.25 (— .60 D; — .80 J)
 dito andere GT 1.— (— .50 D J)
 dito geschiefert, geteert GT 1.75 (1.25 D)
 dito glasiert GT 2.— (1.50 D)
 Rohe oder engobierte Backsteine, quer oder ungelocht GT — .50 (— .25 J)
 dito längsgelocht von 30 cm und weniger GT — .75 (— .60 J)
 dito andere und Hourdis GT 1.10 (— .70 J)
 dito glatt (Verbündsteine) GT 1.50 (— .75 J)
 dito glasiert und geschiefert GT 2.— (2.50 D)
 Platten, Fliesen, Klinker, einfarbig, roh GT 1.25 (— .50 D; 1.10 J)
 dito geschiefert, geteert GT 2.50 (2.— D)
 dito glasiert GT 4.— (3.— D)
 dito mehrfarbig, ornamentiert GT 10.— (6.— D)

Feuer- und säurefeste Backsteine, Röhren, Platten etc. bezahlen nach GT 1 Fr. 25, und als deutsche Erzeugnisse 30 Rp. Hierher gehören ebenfalls Einsatzrohrstücke und sogen. „Wagons“ für Kamine, gemäß Vertrag mit Frankreich.

Rohe oder glasierte Drainröhren GT — .75 (— .50 D)
 dito, in anderer Form u. Formstücke GT — (2.50 D)
 Ofenachseln aller Art GT 12.— (10.— D)
 Aufgesetzte Kachelöfen GT 15.— (10.— D)

In dieser letzteren Position gehören auf Eisenöfen mit Kachel- und Eisenverkleidung, ferner ausgemauerte Kochherde aus Eisen mit Kachelverkleidung, sofern die mineralischen Bestandteile im Gewichte vorherrschen.

Steinzeugwaren.

Rohe Platten und Fliesen aus einerlei Masse GT 2.— (1.25 D)

Hierher gehören auch Glassteine zu Pflasterungszwecken, rohe Steinzeugplatten mit Mosaik und rohe Trottoirsteine.

Einfarbige Platten und Fliesen aus mehrerlei Masse GT 4.— (2.— D)
 dito glasiert GT 6.— (3.— D)

Röhren- und Röhrenformstücke, sowie anderweitige Kanalisationsbestandteile aus Steinzeug, unterliegen einem Zoll gemäß GT von 4 Fr. (deutsche Produkte 3 Fr.). Dagegen bezahlen Kanalisationsbestandteile aus feinem Steinzeug (Steingut) oder Porzellan, nach GT 18 Fr., deutsche Fabrikate nur 12 Fr.

Glas für Bauzwecke.

Gegossenes Rohglas, sowie Dachglas und Glasziegel, Boden- und Wandplatten von Glas, wird mit einem Zoll von 5 Fr. belegt, wenn es naturfarbig, glatt oder gemustert ist. Dagegen bezahlt es in gefärbter, matter oder polierter Form gemäß GT 12 Fr., gemäß Handelsvertrag mit Frankreich 7 Fr. — Glattes oder geripptes

Fensterglas bezahlt 8 Fr., wobei auch grünes, schwarzes und braunes Fensterglas als naturfarbig gilt. Gefärbtes Fensterglas wird gemäß GT mit 12, gemäß Abkommen mit Deutschland zu 10 Fr. verzollt. Für gemusterte, geätzte, matte, gravierte Fenstergläser dagegen wird die GT-Gebühr von 25, für deutsche Produkte von 20 Fr. bezahlt.

Metalle und Metallwaren.

Für unsere Zwecke kommen hauptsächlich Fassoneisen in Betracht, deren für Bauzwecke wichtigste Profile, die einfachen und doppelten T-Eisen, die U- und Winkel-, Oval- und Zorseisen sind; für die nach den nachstehenden Vorschriften zu verzollenden Eisen ist es gleichgültig, ob sie auf eine bestimmte Länge geschnitten sind oder nicht; auch der Anstrich mit einer Grundfarbe bedingt keine höhere Verzollung. Dagegen soll das Eisen, um nach diesen Sägen behandelt werden zu können, roh, nicht gelocht und nicht gebogen sein. Die Gebühren sind die folgenden:

Querschnittsdimensionen von weniger als 6 cm (2 Fr. —)
 " " " 6—12 cm (— " 60)
 " " " über 12 cm (— " 30)

Allgemein werden alle diejenigen Stabeisenformen unter den Begriff Fassoneisen gefaßt, die einen andern als Kreisrunden oder rechtwinklig-viereckigen Querschnitt haben.

Wellblech, das nicht gelocht, genietet, dagegen roh, verbleit oder verzinkt ist, unterliegt einer Gebühr von 1 Fr. 50 nach GT.

Kollbahnschienen von weniger als 15 kg Gewicht pro Laufmeter, die weder gelocht noch gebogen sind, bezahlen pro Doppelzentner 2 Fr., gelocht und gebogen, gemäß GT 4 Fr., entsprechend Handelsvertrag mit Deutschland 3 Fr.

Mieten, schwarze Schrauben und Schraubenmutter werden gemäß Nachstehendem verzollt:

Bolzendurchmesser 18 mm und mehr GT 10.— (8.— D)
 dito 11—18 mm GT 14.— (10.— D)
 dito weniger als 11 mm GT 15.— (13.— D)

Für-, Jalousie- und Fensterbeschläge, die roh, gefeilt oder lackiert sind, bezahlen 12 Fr., Türschlösser nach GT 40, entsprechend Handelsabkommen mit Deutschland 20 Fr., unbekümmert darum, ob diese vollständig aus Schmiedeeisen, oder mit Gußeisenteilen versehen sind. In Verbindung mit Nickel, Messing und andern Materialien unterliegen sie aber nach GT einem Zoll von 60 Fr., der für deutsche Produkte auf 25 Fr. reduziert wird. — Drahtstiften GT 15 Fr. (14.— D). Waren aus schmiedbarem Eisenguß, sogenanntem Weichguß, ferner aus Stahlguß, Schmiedeeisen oder Stahl, bezahlen in Hammer-, Art-, Schaufel-, Pickel-, Hebeisen- und Hauenformen 6 Fr.

Betonmischmaschinen, Sand und Kieswascher, sowie Steinauslesemaschinen, unterliegen folgenden Bestimmungen:

Bei Gewichten von weniger als 100 kg GT 20.— (16.— D)
 " " " 100—500 kg GT 16.— (12.— D)
 " " " 500—2500 kg GT 12.— (8.— D)
 " " " 2500—10000 kg GT 10.— (7.— D)
 " " " 10—50 t GT 8.— (6.— D)
 " " " über 50 t GT 8.— (5.— D)

Eiserne Brückenkonstruktionen und solche in Balkenform, ferner Vordach- und Dachstuhlkonstruktionen, ebenso fertige Bestandteile von allen diesen, bezahlen gemäß GT 8 Fr., nach deutschem Handelsvertrag 6 Fr.

Sprengstoffe, die für das Bauwesen nicht immer, aber doch oft Bedeutung haben, unterliegen den nachstehenden Bestimmungen: Dynamit und nicht anderweitig genannte Sprengstoffe GT 70 Fr. (D 55.—). Collodium-

und Schießbaumwolle GT Fr. 50.— (10.— D). Alle „Nicht-Sicherheits Sprengstoffe“ werden aber nur selten importiert; denn erstens ist der Zoll so hoch, daß eine Einfuhr nur in Spezialfällen möglich ist. Zweitens sind die Transportvorschriften so rigorose — und müssen es selbstverständlich auch sein —, daß auch dies ein weiterer Grund ist, warum die großen Sprengstoffgesellschaften fast in allen Ländern Filialen haben. Im Handelsverkehr sind überdies Schieß- und Sprengpulver als Regal der Eidgenossenschaft verboten, und es muß für die Ein-, Aus- oder Durchfuhr eine besondere Erlaubnis eingeholt werden.

Wir hätten damit die wichtigsten schweizerischen Einfuhrzölle, soweit sie für unser Blatt in Betracht kommen, erledigt, und werden in einem zweiten Teil die Handelsverträge sowie die Baustoffzölle der uns umgebenden Staaten behandeln.

Verschiedenes.

Fachkurse für Installateure. (Korr.) Am Freitag, den 25. Febr. 1910, wurde der von 15 Teilnehmern besuchte II. praktisch-theoretische Fachkurs für Blechner und Installateure an der Gewerbeschule Karlsruhe geschlossen. Bei Verabfolgung der Zeugnisse nahm der Herr Rektor der Gewerbeschule Gelegenheit, die Kurs Teilnehmer unter Hervorhebung ihres fleißigen Arbeitens und ihrer tadellosen Führung die besten Wünsche für ihr ferneres Wohlergehen mit auf den Weg zu geben. Wenn auch die zur Verfügung gestandene Zeit zur Ausbildung in Anbetracht des so reichen Lehrstoffes eine kurz bemessene gewesen sei, so hoffe er doch, daß alle, die jetzt die Schule verlassen, reichen Gewinn davon tragen möchten. Nach der Entlassung fanden sich sämtliche Lehrer des Kurses mit dem Herrn Rektor der Gewerbeschule und den Kursteilnehmern zu einem gemütlichen Abschiedsstündchen in einem hiesigen Hotel zusammen. Die Teilnehmer des letzten Kurses schieden alle sehr befriedigt und voll Dank für die ihnen in so kurzer Zeit gebotene Förderung ihres fachlichen Wissens und praktischen Könnens.

Etwa die Hälfte von ihnen wird am 4. April wiederkommen, um im Verein mit andern Teilnehmern des I. Kurses einen neu eingerichteten Ergänzungskurs mit entsprechender Erweiterung, Festigung und Vertiefung des im I. Kurs gebotenen fachtheoretischen Wissens zu besuchen. Dieser Ergänzungskurs wird ebenfalls 4 Monate dauern. Da auch zu seinem Besuche nur eine beschränkte Anzahl Teilnehmer zugelassen werden kann, so empfiehlt es sich für jeden, der daran teilnehmen will, sich mit den näheren Aufnahme-Bedingungen, Lehrstoffplan und dgl. durch kostenlose Beziehung eines Programms von der Gewerbeschule Karlsruhe bekannt zu machen und die Anmeldung dann alsbald zu bewirken.

Aus der Praxis — Für die Praxis.

NB. Verkaufs-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man 20 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) beilegen.

Fragen.

1526. Wer liefert waggonweise la. Kottannenbretter, 15 und 30 mm dick? Offerten ohne Preisangabe werden nicht beantwortet.

1527. Wer hätte zirka 10 m gebrauchte Blechrohre, 50 bis 60 cm Lichtweite, für einen provisorischen Rauchabzug, abzugeben? Gesf. Offerten an die Verblendsteinfabrik Laufen.

1528. Wo können Buchenbretter gut gedämpft werden und zu welchem Preise? Offerten unter Chiffre B 1528 an die Exped.

1529. Welche Firma liefert Flintsteinpapier für Schleifmaschinen in kreisrunden Scheiben von 60 cm Durchmesser? Offerten an Rob. Schmid, mech. Schreinerei, Laufenburg (Arg.)

1530. Wer hat eine gebrauchte, aber sehr gut erhaltene, lomb. Abriecht- und Dichebelmaschine von 400—450 mm Breite und eine Fräsmaschine mit vertikaler Spindel abzugeben? Offerten mit Angaben über Fabrikat und Preise unter Chiffre A 1530 an die Exped.

1531. Wer hätte eine Wasserleitung von 35 m Länge und 400—600 mm Durchmesser zu verkaufen? Offerten an Louis Trotter in Bivis.

1532. Wo kauft man am vorteilhaftesten Asbestplatten?

1533. Wer hätte einige Gleichstrommotoren, $\frac{1}{3}$ —2 PS, 80—160 Volt, billig zu verkaufen? Offerten an F. Leuenberger-Ahjer, Guttwil.

1534. Gipserarbeit! Ich habe soeben ein Wohnhaus gebaut, ganz massiv, einzig der Dachstuhl ist aus Holz. Die T-Balken sind total mit Beton bedeckt, d. h. der Gipsüberzug an den Plafond ist nicht direkt auf die Balken gestrichen, sondern letztere sind 1—2 cm tiefer im Beton liegend. Nun haben sich aber dennoch nachträglich über dem Eisengebüß Spuren gezeigt, hie und da haben sich kleine Blasen und Risse gebildet, bisweilen hat sich sogar der Weißputz abgeschält. Die Plafond sind mit Argentinweiß gestrichen. Könnte mir nun irgend ein Fachmann sagen, wo der Fehler liegt? Für gut. Antwort unter Chiffre R 1534 eine angemessene Entschädigung.

1535. Wer liefert Holz für Divan-Füße, 40 cm lang, 60×60 mm dick und 40 cm lang, 70 mm dick? Neueste Offerten unter Chiffre S 1535 an die Exped.

1536. Wer hätte 2—3 gut erhaltene Seitentipper, 1—2 einfache Stoßweichen, event. eine Doppelstoßweiche bezw. Dreiwegweiche, alles für 400 mm Spurweite, abzugeben? Neueste Preisangaben erwünscht. Offerten unter Chiffre A 1536 an die Exped.

1537. Welches Geschäft liefert Schiebrosttor-Beschläge? Offerten mit Preisangabe unter Chiffre W 1537 an die Exped.

1538. Wer hätte sofort abzugeben 4 oder mehr, noch gut erhaltene Radsätze, 75 cm Spur, mit Innenlagern, mit 30 event. 40 cm Rollendurchmesser und wenigstens 50 mm Wellenstärke in den Lagern gemessen? Gesf. äußerste Offerten mit allen näheren Angaben franko Station Zimmensee gegen Kassa unter Chiffre R 1538 an die Exped.

1539. Wer hätte zirka 150 m Rollbahngelise, 600 mm Spurweite und ein Muldentippwagen, sowie 2 Radsätze, billigt abzugeben? Alles gebraucht, aber noch gut erhalten. Offerten unter Chiffre W 1539 an die Exped.

1540. Woher bezieht man starke Stahlkassetten, nicht zu groß, für Geld und Papiere (Wertpapiere)?

1541. Wer liefert an Händler waggonweise Zement, Zementröhren und -Steine gegen prompte Bezahlung? Offerten mit Preisangabe unter Chiffre Sch 1541 an die Exped.

1542. Wer hätte eine gut erhaltene Nebenschluß-Gleichstrom-Maschine, 6—10 HP, zirka 125 Volt, abzugeben? Offerten unter Chiffre R 1542 an die Exped.

1543. Wer übernimmt den Transport eines Gasthauses auf eine Strecke von zirka 100—200 m? Gelände günstig. Offerten unter Chiffre A S poste restante Schattdorf (Uri).

1544 a. Von wo bezieht man ab Fabrik T-Balken, oder Vertretung? **b.** Welches sind die haltbarsten und billigsten, wachsthen Fußböden? **c.** Ist großer Preis-Unterschied zwischen Bruchstein oder Backstein für Neubauten, inkl. Verputz gerechnet? Beiderlei Steine sind in der Nähe. Offerten unter Chiffre L 1544 an die Exped.

1545 a. Wie viel Kilo Carbid braucht ein Kubikmeter Acetylenlengas? **b.** Kann mir jemand sagen, wie lange eine Flamme brennt mit 1 m³ Gas?

1546. Wer hätte einen gebrauchten, gut erhaltenen Benzinmotor, 2—4 PS, zu verkaufen? Offerten unter Chiffre W D 1546 an die Exped.

1547. Wer hätte ein eisernes Rammrad mit Holzhammen von 1,85 m Teilkreisdurchmesser, 100 mm Rammbreite und 73 mm Bohrung und 1 Kolben dazu mit 620 mm Teilkreisdurchmesser, 80 mm Bohrung, 1 Kolben mit 380 mm Teilkreisdurchmesser und 58 mm Bohrung abzugeben? Offerten an H. Spalinger, zur Dele, Marthalen (Zürich).

1548. Wer könnte einen gebrauchten Benzin-Motor von 10 HP abgeben? Offerten unter Chiffre B 1548 an die Exped.

1549. Wer verzinkt gut und preiswürdig Eisenwaren? Offerten an Joh. Kaiser, Schmiedmeister, Zug.

1550. Wer liefert schönes dürrer Nußbaumholz in Stämmen? Gesf. Offerten mit Preisangaben unter Chiffre M 1550 an die Exped.

1551. Wer verkauft sog. Feinbrecher oder hätte einen ältern in gutem Zustande sofort abzugeben? Gesf. Offerten unter Chiffre W 1551 an die Exped.

1552. Wer ist Fabrikant von Gartentischen und -Stühlen aus Eisen, Stein oder Schiefer und Holz? Auskunft an Borrer-Scherrer, Solothurn.